

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPEISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CŮRT BHRETHIUNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SŮDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

SITZUNGSBERICHT*

„Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Von der Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten erstellter Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Interessen und Gesichtspunkte, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind“

in der Rechtssache C-226/08

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Oldenburg (Deutschland) mit Entscheidung vom 13. Mai 2008, beim Gerichtshof eingegangen am 26. Mai 2008, in dem Verfahren

Stadt Papenburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland.

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge – Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte – 16. Umwelt – C. Naturschutz (ABl. 2003, L 236, S. 667) geänderten Fassung (im Folgenden: Habitat-Richtlinie).
- 2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits zwischen der Stadt Papenburg und der Bundesrepublik Deutschland wegen der von Letzterer beabsichtigten Zustimmung zu dem von der Kommission erstellten Entwurf einer

* Verfahrenssprache: Deutsch.

DE

Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die einen flussabwärts gelegenen Teil des Gemeindegebiets dieser Stadt einschließt.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

3 Art. 2 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie lautet:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

4 Art. 4 Abs. 1 und 2 der Habitat-Richtlinie bestimmt:

„(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. ...

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. ...

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der fünf in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden ..., wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.“

5 Anhang III Phase 2 der Habitat-Richtlinie bestimmt:

„1. Alle von den Mitgliedstaaten in Phase [1] ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

2. Bei der Beurteilung der Bedeutung der anderen in die Listen der Mitgliedstaaten aufgenommenen Gebiete für die Gemeinschaft, d. h. ihres Beitrags zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II bzw. ihres Beitrags zur Kohärenz von Natura 2000, werden folgende Kriterien angewandt:

- a) relativer Wert des Gebietes auf nationaler Ebene;
- b) geographische Lage des Gebietes in Bezug auf die Zugwege von Arten des Anhangs II sowie etwaige Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Ökosystem beiderseits einer oder mehrerer Grenzen innerhalb der Gemeinschaft;
- c) Gesamtfläche des Gebietes;
- d) Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II;
- e) ökologischer Gesamtwert des Gebietes für die betroffene(n) biogeographische(n) Region(en) und/oder für das gesamte Hoheitsgebiet nach Artikel 2, sowohl aufgrund der Eigenart oder Einzigartigkeit seiner Komponenten als auch aufgrund von deren Zusammenwirken.“

6 Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie sieht vor:

„(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Nationales Recht

- 7 Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes in der Auslegung durch das vorliegende Gericht garantiert das kommunale Selbstverwaltungsrecht verfassungsrechtlich ein Recht der Gemeinden darauf, dass ihre Interessen berücksichtigt werden, wenn überörtliche Maßnahmen die Entwicklung der Gemeinde nachhaltig beeinflussen oder eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung der Gemeinde nachhaltig stören. Dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes, sofern die Gemeinde trotz der geographischen Entfernung ersichtlich besonders betroffen ist.

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

- 8 Die Stadt Papenburg ist eine Hafenstadt an der Ems in Niedersachsen und Standort einer Werft.
- 9 Um den Fluss zwischen der Werft und der Nordsee mit tiefgehenden Schiffen befahren zu können, muss er durch „Bedarfsbaggerungen“ um einen Meter vertieft werden. Durch einen Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31. Mai 1994 wurde es der Stadt Papenburg, dem Landkreis Emsland und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden gestattet, bei Bedarf die Ems auszubaggern. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und bedeutet nach deutschem Recht, dass auch zukünftige Bedarfsbaggerungen als amtlich genehmigt gelten.
- 10 Die Bundesrepublik Deutschland meldete am 17. Februar 2006 der Kommission flussabwärts vom Gemeindegebiet der Stadt Papenburg gelegene Teile des Flusses unter der Bezeichnung „Unterems und Außenems“ als mögliches Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Habitat-Richtlinie.
- 11 Dieses Gebiet wurde von der Kommission in ihren Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Die Kommission bat die Bundesrepublik Deutschland, hierzu nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Habitat-Richtlinie ihr Einvernehmen zu erteilen.
- 12 Am 20. Februar 2008 erhob die Stadt Papenburg vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg Klage, um zu verhindern, dass die Bundesrepublik Deutschland ihr Einvernehmen erteilt. Sie machte geltend, dass ihr nach deutschem

Verfassungsrecht bestehendes Recht auf Selbstverwaltung verletzt werde, wenn die Bundesrepublik Deutschland ihr Einvernehmen erteile.

- 13 Als Seehafen- und Werftstandort seien ihre Planungen und Investitionen sowie ihre wirtschaftliche Entwicklung davon abhängig, dass die Befahrbarkeit der Ems mit großen Seeschiffen gesichert bleibe. Es sei zu befürchten, dass die Bedarfsbaggerungen hierfür bei einer Aufnahme der Unter- und Außenems in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zukünftig in jedem Einzelfall einer Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie unterzogen werden müssten.
- 14 Die Bundesrepublik Deutschland beantragte die Abweisung der Klage. Sie war der Ansicht, die Berücksichtigung der von der Stadt Papenburg geltend gemachten Interessen bei der Entscheidung über das Einvernehmen würde Gemeinschaftsrecht verletzen. Der Mitgliedstaat dürfe nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Habitat-Richtlinie allein anhand naturschutzfachlicher Kriterien über sein Einvernehmen entscheiden.
- 15 Das Verwaltungsgericht Oldenburg gab mit rechtskräftigem Beschluss vom 31. März 2008 im Verfahren der einstweiligen Anordnung dem Antrag der Stadt Papenburg statt, so dass es der Bundesrepublik Deutschland untersagt ist, vor der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ihr Einvernehmen zu erteilen.
- 16 Unter diesen Umständen hat dieses Gericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
 1. Erlaubt es Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Habitat-Richtlinie einem Mitgliedstaat sein Einvernehmen zu dem von der Kommission erstellten Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf ein oder mehrere Gebiete aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen zu verweigern?
 2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Zählen zu diesen Gründen auch Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere deren Planungen, Planungsabsichten und andere Interessen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des eigenen Gebietes?
 3. Wenn die Fragen zu 1 und 2 bejaht werden: Verlangen der 3. Erwägungsgrund oder Art. 2 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie oder andere Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sogar, dass derartige Gründe von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Erteilung des Einvernehmens und bei der Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berücksichtigt werden?
 4. Wenn Frage 3 bejaht wird: Könnte – aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht – eine von der Aufnahme eines bestimmten Gebietes in die Liste betroffene

Gemeinde nach der endgültigen Festlegung der Liste in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, die Liste verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, weil ihre Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden?

5. Sind fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarien, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitat-Richtlinie nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 bzw. 4 dieser Richtlinie zu unterziehen?

Verfahren vor dem Gerichtshof

- 17 Nach Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs haben schriftliche Erklärungen abgegeben:
 - die Stadt Papenburg, vertreten durch Rechtsanwalt K. Füber,
 - die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch D. Recchia und B. Eggers als Bevollmächtigte.

Vorschläge zur Beantwortung der Vorlagefragen

- 18 Die Stadt Papenburg schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu antworten:
 1. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Habitat-Richtlinie erlaubt es einem Mitgliedstaat, sein Einvernehmen zu dem von der Kommission erstellten Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf ein oder mehrere Gebiete aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen zu verweigern.
 2. Zu diesen – in Ziffer 1 erwähnten – Gründen zählen auch wirtschaftliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere deren Planungen, Planungsabsichten und andere – auch: wirtschaftliche – Interessen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des eigenen Gebietes.
 3. Weder der 3. Erwägungsgrund noch Art. 2 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie oder andere Vorgaben des Gemeinschaftsrechts verlangen, dass derartige – in Ziffer 1 und 2 erwähnte – Gründe von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Erteilung des Einvernehmens und bei der Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berücksichtigt werden.
 4. Aus diesem Grund kann auch eine von der Aufnahme eines bestimmten Gebietes in die Liste betroffene Gemeinde nach der endgültigen Festlegung der Liste nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, die Liste verstoße

gegen Gemeinschaftsrecht, weil ihre Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

5. Fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarien, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitat-Richtlinie nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, sind bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 bzw. 4 dieser Richtlinie zu unterziehen.

19 Die Kommission schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu antworten:

1. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie sind ausschließlich naturschutzfachliche Gesichtspunkte zugrundezulegen. Wirtschaftliche Belange sowie die besonderen Belange und Rechte von Gemeinden, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

2. Das Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie und insbesondere das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung finden keine Anwendung, wenn ein Projekt vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits dauerhaft und ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Allerdings unterfallen mögliche Abänderungen des bereits genehmigten Projektes dem Art. 6 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie. Des Weiteren ist der Mitgliedstaat gemäß Art. 6 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung des Gebietes zu vermeiden.

L. Bay Larsen
Berichterstatler





GERICHTSHOF
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Kanzlei

Luxemburg, den 12. März 2009

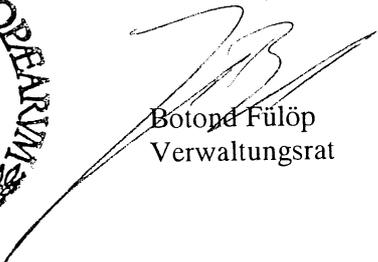
Rechtsanwälte
Weißleder & Ewer
Walkerdamm 4-6
DE - 24103 Kiel

- 817666 DE -

Ersuchen um Vorabentscheidung C-226/08
Stadt Papenburg
(Vorlegendes Gericht: Verwaltungsgericht Oldenburg - Deutschland)

Die Stadt Papenburg und die Kommission werden gebeten, die beiliegende Frage mündlich in der Sitzung zu beantworten.




Botond Fülöp
Verwaltungsrat

Telefon : (352) 43031
Telefax : (352) 433766
E-mail : ecj_registry@curia.europa.eu
Internetadresse : <http://www.curia.europa.eu>

Jeglicher Schriftverkehr ist zu richten an:
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Kanzlei
L - 2925 LUXEMBURG



GERICHTSHOF
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Kanzlei

Luxemburg, den 12. März 2009

C-226/08 – Nr. 25

Stadt Papenburg

FRAGE

Gemäß Art. 54a der Verfahrensordnung und auf Aufforderung des Berichterstatters L. Bay Larsen und der Generalanwältin E. Sharpston werden die Stadt Papenburg und die Kommission gebeten, in der mündlichen Verhandlung folgende Frage mündlich zu beantworten:

„Sofern die Baggerungen, die regelmäßig in der in dieser Rechtssache betroffenen Fahrinne durchgeführt werden und vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 92/43 Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses in gehöriger Form waren, tatsächlich eine Verschlechterung des Schutzgebiets im Sinne dieser Richtlinie zur Folge haben, ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie zur Einschränkung bzw. zum Stopp dieser Baggerungen führen kann. Ist eine solche Hypothese nach Ansicht der Adressaten dieser Frage von Bedeutung für die Antwort, die sie auf die fünfte Vorlagefrage vorschlagen?“

Telefon : (352) 43031
Telefax : (352) 433766
E-mail : cej.registry@curia.eu.int
Internetadresse : <http://www.curia.eu.int>

Jeglicher Schriftverkehr ist zu richten an:
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Kanzlei
L - 2925 LUXEMBURG